

**C 10**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zum Schutz der Allgemeinheit**

Stand: 22.06.2011

-----  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**der Stadt Sömmerda**

**zum Schutze der Allgemeinheit vor störendem Verhalten**  
**in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen und Plätzen**  
**vom 22. Juni 2011**

Die Stadt Sömmerda erlässt auf Grund der § 27 und der §§ 31 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. September 2010 (GVBl. S.291) nach Anhörung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Sömmerda einschließlich ihrer Ortsteile ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird,
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- das Befahren von Bänken, Stadtmöblierung, Wasserspielen und Pflanzgefäßen mit Fahrrädern, Skateboards oder anderen Sport- und Spielgeräten.

**§ 2**

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf eine öffentliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und der Fußgängerzonen, sofern diese nicht funktional oder Kraft Gesetzes einem Dritten zugeordnet sind.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

**C 10**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zum Schutz der Allgemeinheit**

Stand: 22.06.2011

---

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
- c) Spielplätze
- d) die öffentlichen Toilettenanlagen

sofern diese nicht funktional oder Kraft Gesetzes einem Dritten zugeordnet werden.

**§ 3**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Gebote oder Verbote können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 50 ff. OBG mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Flögel  
Bürgermeister

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda vom 29.06.2011 tritt die Verordnung am 07.07.2011 in Kraft.